



Jahresbericht zum 31. Dezember 2024 Klima- und Energiefonds

2024

Inhalt

	Vorwort	5
1.0	Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und -lage des Fonds	6
1.1	Rahmenbedingungen	6
1.2	Strategische Ausrichtung	7
1.3	Unsere Struktur	9
1.4	Geschäftsverlauf und Jahresprogramm 2024	10
2.0	Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung	14
2.1	Infotools	14
2.2	Vernetzungsplattformen	15
2.3	Auswahl an Veranstaltungen 2024	18
3.0	Geschäftsergebnis, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
3.1	Fördervolumen	22
3.2	Geschäftsstelle	23
3.3	Zweigniederlassungen	24
4.0	Ausrichtung und voraussichtliche Entwicklung des Fonds 2025	25
	Anhang: Jahresrechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024	26

Vorwort

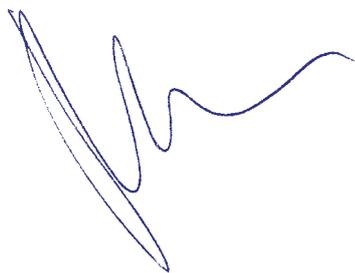
2024 war für den Klima- und Energiefonds ein erfolgreiches, aber ebenso bewegtes Jahr. In diesem Jahr wurde uns ein Rekordbudget von 657,15 Mio. Euro anvertraut, mit dem wir über 90.000 Projekte in ganz Österreich unterstützt haben. Unser Fokus lag dabei auf dem Umstieg auf erneuerbare Energien, dem Wirtschaftsstandort und sozialer Gerechtigkeit.

Wir haben bewährte Programme im Sinne der Planbarkeit ausgebaut und fortgeführt, aber auch einige neue Wege beschritten: Von der erfolgreichen Einführung vielfältiger neuer Förderprogramme, wie „Leuchttürme der Wärmewende“ für klimaneutrale Quartiere oder „Rail-4Climate“ für den Bahnsektor, bis hin zur erstmaligen Verleihung von „CliA - Österreichischer Staatspreis für Klimawandelanpassung“ oder dem Launch unseres Veranstaltungsformats „INNOVATION IM DIALOG“.

Nun aber genug zum vergangenen Jahr – der Klima- und Energiefonds steht weiterhin für alles, was die österreichische Energieversorgung in Zukunft sicher, sauber und leistbar machen soll. Damit unterstützen wir die heimischen Unternehmen und Gebietskörperschaften auf ihrem Weg in die Klimaneutralität. So stärken wir den Standort Österreich, werden unabhängiger und weniger krisenanfällig, einfach fit für die Zukunft. Unsere Programme und Angebote verbinden Politik, Wirtschaft sowie Wissenschaft und bauen Brücken direkt zu den Menschen vor Ort in den Städten, Regionen und Gemeinden. So wollen wir eine gerechte und nachhaltige Transformation für alle gewährleisten.

Die letztjährige Bilanz kann sich sehen lassen und genau deswegen laden wir Sie ein, sich in diesem Dokument über unsere vielfältigen Tätigkeiten 2024 zu informieren.

Viel Spaß beim Lesen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und -lage des Fonds

1.1 Rahmenbedingungen

Der Klima- und Energiefonds wurde 2007 auf Basis eines eigenen Gesetzes gegründet, um Österreich bei der Umsetzung seiner Klima- und Energieziele zu unterstützen. Seitdem helfen wir mit unseren Förderungen und Initiativen dabei, diese Ziele zu erreichen, und setzen so effektive Impulse für kurze Wege von der Forschung in den Markt.

Konkret haben wir seit unserer Gründung 2007 mit einem Förderbudget von 3,8 Mrd. Euro rund 450.000 Projekte ermöglicht. Diese haben im Schnitt das 6-fache an Investitionen ausgelöst. Mit wegweisenden Programmen treiben wir die Energie- & Mobilitätswende in Österreich voran und schaffen Bewusstsein für diese Themen in der Öffentlichkeit. Der Fokus liegt darauf, eine klimaneutrale Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln, die Innovationskraft heimischer Unternehmen zu stärken und die Versorgungssicherheit zu leistbaren Energiepreisen zu sichern. Weiters beteiligt sich der Klima- und Energiefonds an Förderprogrammen der EU, wodurch für österreichische Projekte EU-Mittel lukriert werden können (LE 14-20 Entwicklung für den ländlichen Raum, Beteiligung an Programmen im Rahmen von Horizon Europe).

Wir zielen seit jeher gemäß § 1 des uns konstituierenden Klima- und Energiefondsgesetz ([KLI.EN-FondsG, idgF](#)) darauf ab, einen Beitrag

- zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger)
- zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und
- zur Unterstützung der Umsetzung der Klimaneutralität zu leisten.

Das tun wir, indem wir technische, ökologische und soziale Innovationen, grüne Geschäftsmodelle und den Ausbau von erneuerbaren Energien in allen Regionen Österreichs fördern. Durch die gezielte Unterstützung von Projekten, die die regionale Versorgungssicherheit erhöhen, tragen wir dazu bei, die Abhängigkeit von globalen Versorgungssystemen zu reduzieren. Inmitten vielfältiger Krisen sind wir so ein Motor für die Konjunktur.

1.2 Strategische Ausrichtung

2023 wurde das strategische Planungsdokument des Klima- und Energiefonds aktualisiert. Damit reagieren wir auf die dynamischen Entwicklungen im Klima- und Energiebereich und vollziehen eine Schärfung der Ziele. In diesem aktuellen Dokument werden die Mission sowie die strategischen Aktionsfelder des Klima- und Energiefonds für den Zeithorizont bis 2030 festgelegt, die die Basis für die jeweiligen Jahresprogramme sind.

Der Klima- und Energiefonds setzt in seiner Strategie verstärkt darauf, den Wirtschafts- und Industriestandort Österreich nachhaltig weiterzuentwickeln und zugleich die Regionen und den ländlichen Raum gezielt zu fördern. Durch Investitionen in innovative Technologien, erneuerbare Energien und nachhaltige Infrastruktur sollen sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch die Lebensqualität gestärkt werden. Ein zentraler Leitgedanke ist dabei die Schaffung fairer und zukunftssicherer Rahmenbedingungen für eine „Just Transition“, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sozial ausgewogen und wirtschaftlich stabil zu gestalten.

Wir unterstützen Österreich bei seinen Bestrebungen bis 2040 klimaneutral zu werden. Auch in der Europäischen Union wird das Ziel der Klimaneutralität verfolgt und durch die Energiekrise 2022/23 wurden die Anstrengungen zum Umstieg auf erneuerbare Energien weiter intensiviert. Österreichs Unternehmen, Verwaltungen und Forschungseinrichtungen setzen bereits aktiv Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel um. Gleichzeitig muss die Dynamik bei Klimaschutzmaßnahmen in den nächsten Jahren deutlich zunehmen, denn Österreich profitiert als Wirtschaftsstandort maßgeblich von den ambitionierten Bestrebungen, wenn im eigenen Land das ausgezeichnete Umfeld ständig weiterentwickelt wird. Der Klima- und Energiefonds soll hier als Treiber des Wandels agieren und das „Innovations-Ökosystem“ für Klimaschutz, erneuerbare Energie und Klimawandelanpassungen betreuen und ausbauen. Wir leisten mit unserem Know-how, unseren Programmen und aktiven Netzwerk wichtige Beiträge für diesen Wandel.

- Wichtige Technologieentwicklungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz und der Kreislauffähigkeit von Materialströmen werden in die breite Anwendung gebracht.
- Bei Unternehmen werden bestehende Jobs klimafreundlich und dadurch gesichert. Weiters werden viele zusätzliche gut bezahlte, sichere und qualitativ hochwertige Jobs in Österreich entstehen.
- Die Aus- und Weiterbildung einschlägiger Berufe wird dafür entsprechend forciert.
- Neutrale und sachliche Informationen – über unterschiedliche Formate – geben den Menschen Klarheit über den Veränderungsprozess und notwendige, sinnvolle Investitionen.
- Soziale und technische Innovationen werden erfolgreich begleitet und die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft aktiv unterstützt.

Der Klima- und Energiefonds agiert als Aufklärer, Vermittler und Begleiter für jene, die investieren wollen und die nach den richtigen Lösungen bzw. Unterstützungen suchen. Der zentrale Anspruch des Klima- und Energiefonds lautet mit Blick auf seinen gesetzlichen Auftrag daher:

Der Klima- und Energiefonds ist ein Multiplikator und Beschleuniger technischer und sozialer Innovation bei jenen, die durch Investitionen und Verhaltensanpassungen die Transformation vorantreiben. Er bewirkt mit Förderungen, dem Wissen über die Wirkung von Förderungen, Beratungen und spezifischen Informationen, dass klimafreundliche Produkte, Dienstleistungen und Systeme ausgerollt werden. Bei der Entwicklung seiner Programme steht die Auswahl skalierbarer Lösungen im Fokus, die einen maßgeblichen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität 2040 leisten. Damit ist er ein wirksames Bindeglied zwischen Forschungsergebnissen, Innovationen und letztlich der Ausrollung von marktgängigen Produkten und Dienstleistungen.

Der Klima- und Energiefonds erleichtert Investitionen in innovative, nachhaltige Energie- und Mobilitätssysteme, Klimaschutz, Kreislauffähigkeit und Klimawandelanpassung. Er begleitet, ermöglicht und macht diese „einfacher und freudvoller“, indem die effektivsten und effizientesten Wege unterstützt werden.

Um die Erreichung der Klimaneutralität zu unterstützen, nutzt der Klima- und Energiefonds seine besonderen Stärkefelder:

- I.** Der Klima- und Energiefonds identifiziert marktnahe Schlüsseltechnologien und entwickelt FTI-Angebote bis hin zum Aufbau von breiten Demonstrationsprogrammen.
- II.** Der Klima- und Energiefonds verhilft intelligenten, nachhaltigen Marktangeboten zu einer rascheren Verbreitung.
- III.** Der Klima- und Energiefonds baut Klimaschutz- und Zukunftskompetenzen auf individueller und organisatorischer Ebene auf.
- IV.** Der Klima- und Energiefonds gibt Klarheit über Förderungs- und Beratungsangebote zur Erreichung der Klimaneutralität und der Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel.
- V.** Der Klima- und Energiefonds entwickelt als flexible Servicestelle Innovationen im Bereich der Förderungen und Finanzierung.
- VI.** Der Klima- und Energiefonds fungiert als Übersetzer internationaler Entwicklungen und Erfindungen und bringt diese in den österreichischen Markt.

1.3 Unsere Struktur

Eine schlanke Struktur erlaubt uns, effizient und fokussiert zu agieren, um einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen im Kontext von Energie- und Mobilitätswende sowie Klimawandelanpassung zu leisten. Wir verfügen über folgende Organe:

Präsidium

Das Präsidium ist das oberste Organ des Klima- und Energiefonds und besteht aus von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bestimmten Vertreter:innen.



© Luiza Puiu

Sektionschefin Henriette Spyra, MA
Leiterin der Sektion III
„Innovation und Technologie“ im BMK



© H. Ringhofer

Sektionschef Dr. Jürgen Schneider
Leiter der Sektion VI
„Klima und Energie“ im BMK

Geschäftsführer Mag. Bernd Vogl

Der Geschäftsführer vertritt den Klima- und Energiefonds nach außen hin und ist verantwortlich für die Geschäfte und rechtsverbindliche Zeichnung.



© Joseph Krpelan

1.4 Geschäftsverlauf und Jahresprogramm 2024

Das Jahresprogramm 2024 wurde vom Präsidium am 25.01.2024 mit einem Budget von 657,15 Mio. Euro aus Bundesmitteln beschlossen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete das eine Budgetsteigerung in der Höhe von knapp 86 Mio. Euro.

Der Großteil des Budgets 2024 floss in Programme zum Ausbau erneuerbarer Energien, in den Umbau des Energie- und Mobilitätssystems und in Projekte, die die heimische Wirtschaft auf ihrem Weg in die Klimaneutralität unterstützen:

- **Beinahe 269 Millionen Euro wurden für Projekte genehmigt, die den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben.**
- **Rund 187 Millionen Euro unterstützen in Projekte rund um das Thema der nachhaltigen (E-)Mobilität.**
- **39 Millionen Euro förderten direkt die heimische Wirtschaft und deren nachhaltige Transformation.**
- **Mit 34 Millionen Euro wurden österreichischen Städten und Regionen bei der Anpassung an den Klimawandel und am Weg in die Klimaneutralität unterstützt.**

Die 2024 offenen, gestarteten und fortgeführten Ausschreibungen im Überblick:

ENERGIEWENDE VORANTREIBEN

- **Australia-Austria Joint Call 2024 Industrial Decarbonisation**
Bilaterale Forschungskooperation für die Entwicklung von innovativen Lösungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der energieintensiven Industrie.
- **Clean Energy Transition Partnership 2024**
Unterstützt unter Beteiligung des Klima- und Energiefonds und des Klimaschutzministeriums (BMK) Forschungs- und Innovationsprojekte in transnationalen Konsortien, um die Umstellung auf saubere Energie zu beschleunigen.
- **Energieforschung: Potenziale nutzen & Zukunft gestalten, 1. und 2. Ausschreibung 2024**
Fördert die Erforschung und Entwicklung zukunftsweisender Energielösungen – von der Primärenergie bis zur Funktionalität.
- **Energiegemeinschaften**
Unterstützt Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen mit innovativem Charakter, die das volle Potenzial von Energiegemeinschaften gemäß nutzen und über den derzeit üblichen Standard von Energiegemeinschaften hinausgehen, um möglichst effizient und rasch von der qualifizierten Planung zu einer Gründung und Umsetzung bzw. zur Erweiterung zu kommen.
- **Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch**
Fördert Beratungen zum Energiesparen direkt im Haushalt sowie den Austausch alter bzw. energieintensiver Weißware, um einkommensschwache Haushalte bei der Reduktion des Energieverbrauchs und somit bei der langfristigen Senkung der Ausgaben für Energie zu unterstützen.
- **Großspeicheranlagen**
Unterstützt große netzdienliche Strom- und Wärmespeicheranlagen, die eine effektivere Nutzung von erneuerbaren Energien ermöglichen, indem sie deren Fluktuation in der Gewinnung abfedern.
- **Mittlere Stromspeicheranlagen**
Zielt darauf ab durch die Förderung von mittleren Stromspeicheranlagen, die durch Kommunikationsfähigkeit mit anderen Komponenten des Energiesystems netzdienlich betrieben werden kann, zu einer Optimierung des Energiesystems und zur Stabilität des Stromnetzes beizutragen.
- **Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik**
Fördert neu installierte Photovoltaikanlagen, die besonders innovative Komponenten aufweisen und als Muster- bzw. Leuchtturmprojekte dienen können.
- **Stromspeicheranlagen**
Unterstützt bei der Errichtung von Speicheranlagen bei bestehenden Stromerzeugungsanlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie und ermöglicht die Verbreitung von technologisch ausgereiften Speicherlösungen.
- **Tiefengeothermie**
Unterstützt standortspezifische Machbarkeits- und Vorstudien, Maßnahmen zur Exploration und Erkundung sowie Pilotbohrungen und somit die Vorbereitung und Umsetzung von wirtschaftlichen Anlagen für die Tiefengeothermie in Österreich.

MOBILITÄTSWENDE UMSETZEN

- **Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement**
Hat zum Ziel, Österreichs Städte, Gemeinden und Regionen, Betriebe, Flottenbetreibende, Bauträger, öffentliche Verwaltungen sowie die Tourismus- und Freizeitbranche, Vereine und Verbände wie auch Privatpersonen etc. bei der Umsetzung klimafreundlicher, gesundheitsfördernder nachhaltiger Mobilitätsprojekte zu unterstützen.
- **Digitale Transformation in der Mobilität & Rail4Climate**
Fördert F&E-Dienstleistungen, um bestehende Wissenslücken an der Schnittstelle Mobilität und Digitalisierung zu füllen und unterstützt die Verkehrswende durch Erhöhung der Kapazität und Produktivität im österreichischen Bahnsektor durch die Überführung europäischer und nationaler Forschungsergebnisse in die praktische Umsetzung zur Digitalisierung und Automatisierung des Systems Bahn im Rahmen der Förderung von prototypischen Erprobungen.
- **E-Mobilität für Private**
Unterstützt die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für den privaten Einsatz.
- **E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine**
Unterstützt die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine.
- **Zero Emission Mobility Plus**
Fördert technologie- und umsetzungsorientierte Projekte im Themenbereich Elektromobilität zur Integration von Komponenten, Systemen und Dienstleistungen zu einem ganzheitlichen und interoperablem Mobilitätssystem.

KLIMANEUTRALE UNTERNEHMEN ERMÖGLICHEN

- **FTI-Initiative für die Transformation der Industrie**
Entwickelt technologische Lösungen für die energieintensive Industrie, die CO₂-belastende Technologien ersetzen sollen im Rahmen einer FTI-Initiative.
- **Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte in Betrieben**
Bieten gezielt Unternehmen aus dem Produktions- und Dienstleistungssektor, die Versorgungstemperaturen von Minusgraden bis zu mehreren hundert Grad Celsius benötigen, Fördermöglichkeiten an, um dabei zu unterstützen, klimafreundliche Energieerzeugungs- und Verteilungssysteme zu implementieren und somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
- **Transformation der Wirtschaft**
Richtet sich an transformierende, emissionsreduzierende Maßnahmen der Wirtschaft, die einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Treibhausgasemissionen leisten.
- **Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe**
Unterstützt die Erhöhung der Versorgungs- und Krisensicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Optimierung des Energieeinsatzes, durch die Verbesserung der Eigenversorgung der betroffenen Betriebe mit erneuerbarer Energie sowie durch die Stärkung regionaler Energieversorgungskonzepte.

GEBÄUDE, REGIONEN UND STÄDTE KLIMANEUTRAL UND RESILIENT ENTWICKELN

- **ACRP – Austrian Climate Research Programme**
Bietet die wissenschaftliche Grundlage für wichtige Entscheidungen hinsichtlich Klimawandelanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der Erforschung nationaler Auswirkungen des Klimawandels und den sich daraus ergebenden Anpassungserfordernissen.
- **Austrian Climate Research Programme Implementation (ACRPI)**
Fördert umsetzungsorientierte Forschungsprojekte mit hoher Praxisrelevanz in den Bereichen Klimawandelanpassung und Klimaschutz, die aktuelle Fragestellungen von Entscheidungsträger:innen aufgreifen.
- **Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige**
Fördert den Einsatz von Expert:innen, um aktuelle Hürden bei der Umsetzung von kommunalen Klima- und Energieprojekten sowie von Gemeinnützigen abzubauen.
- **Klima- und Energie-Modellregionen**
Unterstützt Regionen auf ihrem Weg zu einer unabhängigen und nachhaltigen Energiezukunft, um sie als Vorbilder zu etablieren.
- **KLAR! –Klimawandel-Anpassungsmodellregionen**
Unterstützt Regionen dabei, sich frühzeitig auf die Herausforderungen des Klimawandels einzustellen.
- **Leuchttürme der Wärmewende**
Zielt darauf ab, konkrete Projekte zur Wärmewende in die Umsetzung zu bringen und skalierbare Lösungen zu (be-)fördern.
- **Mustersanierung**
Fördert die hochambitionierte thermische Sanierung von Nicht-Wohngebäuden.
- **StartClim 2024**
Hilft, neue Forschungsansätze in Angriff zu nehmen, indem innovative Projekte gefördert werden, die aktuelle Fragestellungen im Hinblick auf den Klimawandel und die Sustainable Development Goals aufgreifen. Diese sollen in StartClim so weit geführt werden, dass bei anderen Forschungsförderungsprogrammen weiterführende Anträge gestellt werden können.

- **Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt**

Adressiert spezifische angewandte Forschungsfragen und F&E-Dienstleistungen, die einen Beitrag zur Entwicklung klimaneutraler und resilienter Städte, Quartiere und Gebäude leisten werden.

- **Vorbildprojekte: Klimaresiliente Transformation in Regionen**

Zielt auf die vermehrte Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekten auf regionaler Ebene ab, indem durch die Entwicklung von multiplizierbaren Vorbildprojekten ein Anreiz für die Nachahmung durch Dritte geschaffen wird.

BEWUSSTSEIN BILDEN, BERATEN, BETEILIGEN UND FINANZIEREN

- **Beratungsprogramm Kleinwasserkraft**

Unterstützt durch Machbarkeitsstudien sowie Entwurfs- und Bewilligungsplanungen dabei, Investitionen in Richtung Revitalisierung und ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft zu lenken.

- **Energie aus Abwasser**

Unterstützt Machbarkeits- und Potenzialstudien von Abwärmenutzung im Abwasserkanal bzw. der Kläranlage, die die Grundlage für die Umsetzung von Projekten mit Hilfe von anderen Förderbudgets bilden.

- **greenstart**

Unterstützt Start-ups in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Mobilität, Landwirtschaft/ Bioökonomie und Klimawandelanpassung.

- **Green Finance**

Unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der professionellen Darstellung und Kommunikation ihrer geplanten Klimaschutzprojekte.

- **Klimaschulen**

Setzt Klimaschutzprojekte in Schulen um.

- **Regionalprogramme**

Bieten in den einzelnen Bundesländern zielgruppenorientierte Beratungsdienstleistungen, um ein entsprechendes Problembewusstsein und Know-how in Betrieben, Gemeinden, Vereinen, Non-Profit-Organisationen, Schulen und kirchlichen Organisationen zu schaffen.

2.0 Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung

Unserer Aufgabe der Weiterbildung, Beratung und Bewusstseinsbildung kamen wir neben den einschlägigen Förderprogrammen auch durch Infotools, durch unsere Vernetzungsplattformen und durch die von uns veranstalteten Events nach. In diesem Abschnitt stellen wir Ihnen eine übersichtsartige Auswahl dieser Angebote vor.

2.1 Infotools



www.klimafonds.gv.at



News aus dem Klima- und Energiefonds – Newsletter

www.klimafonds.gv.at/news-insights/newsletter



VorBuilder – Das Magazin des Klima- und Energiefonds

www.klimafonds.gv.at/mediathek/publikationen/#vorbuilder



Folgewirkung – Der Podcast des Klima- und Energiefonds

www.folgewirkung.at



www.linkedin.com/company/klimafonds



www.instagram.com/klimafonds



www.youtube.com/user/klimafondspresse



2.2 Vernetzungsplattformen

AATP – Austrian Automotive Transformation Platform

Die Austrian Automotive Transformation Platform – konzipiert als Arbeitsplattform – verfolgt das Ziel, fachspezifische Expert:innen aus freiwillig partizipierenden, relevanten Unternehmen zusammenzubringen, um gemeinsam Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zu entwickeln, und so die Potenzialfelder der Wertschöpfungskette Elektromobilität zu heben und den dadurch entstehenden Herausforderungen bestmöglich zu begegnen.

Die AATP ist als interagierendes Unternehmens- und Stakeholder-Netzwerk mit thematischem Fokus auf alle wirtschaftsrelevanten Themengebiete rund um die Entwicklungspotenziale in und aus der Elektromobilität zu verstehen.

aatp.at



Klimawandel Anpassungsnetzwerk

KLAR!-Manager:innen, Smart Cities-Akteure oder Naturgefahrenchecker:innen sind nur einige der zahlreichen Akteure, die im Feld der Klimawandelanpassung tätig sind und die Bevölkerung sensibilisieren und Entscheidungstragende begleiten.

Auf Landes- und Bundesebene werden im Sinne der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel Strategien geschmiedet, Förderprogramme aufgesetzt und gezielte Aktionen umgesetzt. So wird die Resilienz und Anpassungsfähigkeit österreichischer Gemeinden und Regionen gegenüber den künftigen Klimafolgen erhöht.

Mit der Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Klima- und Energiefonds und aller neun Bundesländer wurde das Klimawandel Anpassungsnetzwerk gegründet, welches versucht, diese Initiativen aufzugreifen, bestehende Aktivitäten zu bündeln, zu vernetzen und knappe finanzielle Mittel bestmöglich einzusetzen.

anpassungsnetzwerk.at



Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut

Die Einrichtung der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut wurde im Juni 2023 im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes (EEffG, idgF) von der Bundesregierung beschlossen. 2024 hat sie ihr erstes Arbeitsprogramm vorgelegt und damit vielversprechende Aktivitäten gesetzt.

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die systemische Bekämpfung von Energiearmut, insbesondere durch die Kooperation mit und die Vernetzung von relevanten Stakeholdern (Gebietskörperschaften, Energielieferant:innen, Regulator, Ministerien, Länder, Gemeinde- und Städtebund, Förderstellen, sozialen Einrichtungen, Energieberater:innen), die Koordination und Entwicklung von Maßnahmen, die Bereitstellung von Informationen, Monitoring von vorhandenen Maßnahmen, Entwicklungen und Verbesserungspotenzialen zur Bekämpfung von Energiearmut und die Unterstützung der Beratungsstellen von Energielieferant:innen

Die Koordinierungsstelle fungiert als zentrale Anlaufstelle zum Thema Energiearmut, bündelt einschlägiges Fachwissen (national und international) und stellt auf ihrer Website einen Überblick über bestehende Angebote und Maßnahmen bereit.

kea.gv.at



Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften wurde 2021 im Auftrag des Klimaschutzministeriums gegründet. Ziel ist, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche österreichweite Implementierung des Modells der Energiegemeinschaften zu optimieren und Hilfestellung bei der Errichtung und dem Betrieb von Energiegemeinschaften und Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen zu geben. Mit Inkrafttreten des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) werden auch die Aufgabengebiete der Koordinationsstelle entsprechend angepasst.

Die Koordinationsstelle hat vielfältige Management- und Koordinationsaufgaben mit diversen Stakeholdern (wie zum Beispiel Regulator, Fachverbände, Förderstellen, Gemeinde- und Städtebund, BMF, Genossenschaftsverbände, Initiator:innen, bestehenden Energiegemeinschaften, Lösungsanbieter:innen etc.) und betreut die Arbeitsplattform Energiegemeinschaften mit den Energieberatungsstellen der neun Bundesländer. Die Vor-Ort-Beratung durch die etablierten Energieagenturen und -institute in den Bundesländern wird unterstützt durch die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften.

Weiters soll eine ständige Begleitung und Evaluierung auf Bundesebene erfolgen, um Gesetze und Rahmenbedingungen zu optimieren und ggf. anzupassen. Damit sollen die bundesweit einheitlich geregelten Energiegemeinschaften bestmöglich umgesetzt werden.

energiegemeinschaften.gv.at



STELE – STromnetze für ELEktromobilität

Im Auftrag des Klima- und Energiefonds entwickelt ein internationales Konsortium seit September 2024 die österreichweite Plattform „STELE – STromnetze für ELEktromobilität“ zur netzdienlichen Integration der Elektromobilität in Stromnetze. Die Plattform wird als Gesprächs- und Möglichkeitsraum aufgesetzt, um einerseits die Bedürfnisse der betroffenen Branchen möglichst umfänglich einzufangen und damit andererseits den Abbau von Hürden und Hemmnissen einzuleiten.

Worum geht's bei STELE? Der Hochlauf der Elektromobilität muss mittel- und langfristig auch bei der Planung und beim Ausbau des Stromnetzes berücksichtigt werden. Große Player mit künftig erheblichen Ladebedarfen müssen hier besonders berücksichtigt werden. Die Netzintegration der Elektromobilität ist dabei Herausforderung und Chance zugleich. Durch die Schaffung einer Plattform sollen die Akteure in einen strukturierten Austausch und Abgleich der (Hochlauf-)Planung kommen, der eine optimale Integration der Elektromobilitätsanforderungen in die Stromnetze ermöglicht.

2024 fanden die konzeptuellen Vorarbeiten der Plattform statt, das offizielle Kick-Off der Plattform findet auf der 2. Mobilitätskonferenz des Klimaschutzministeriums im Frühjahr 2025 statt. In den darauffolgenden 3,5 Jahren wird STELE als Plattform aufgesetzt und betrieben.

www.klimafonds.gv.at/stele



Eine eigene Webseite für STELE befindet sich gerade im Aufbau und wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 unter www.stele.at online erreichbar sein.

2.3 Auswahl an Veranstaltungen 2024

Pressekonferenz

„Präsentation des Jahresprogramms 2024“

Klimaschutzministerin Leonore Gewessler präsentierte gemeinsam mit dem Klima- und Energiefonds-Geschäftsführer Bernd Vogl das Arbeitsprogramm 2024 mit insgesamt 21 Förderprogrammen und einem Rekordbudget von 657,15 Mio. Euro.

v.l.n.r.: Klimaschutzministerin Leonore Gewessler und Bernd Vogl, Geschäftsführer des Klima- und Energiefonds

© Klima- und Energiefonds/APA-Fotoservice/Reither



INNOVATION IM DIALOG:

Transformationspfade für eine klimaneutrale Industrie 2040 in Österreich

Dieses Event war die erste Ausgabe des neuen Veranstaltungsformats „INNOVATION IM DIALOG“, bei der aktuelle Studienergebnisse präsentiert und im Anschluss von einem hochkarätigen Podium diskutiert werden. Im Laufe des Jahres fanden weitere Ausgaben zu den Themen „Greenjobs oder KI: Wer baut die Klimaneutrale Energiewelt bis 2040?“ und „Climate Action als Wirtschaftsmotor?“ statt.

Karl-Heinz Leitner, Senior Scientist im Bereich Innovation & Industrial Dynamics am AIT Austrian Institute of Technology bei der Studienpräsentation zur ersten Ausgabe von „INNOVATION IM DIALOG“.

© Klima- und Energiefonds/APA-Fotoservice/Juhasz

Energiegemeinschaften: Konferenz 2024

Die Konferenz der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften bot eine Plattform für hochkarätige Diskussionen über die Rolle von Energiegemeinschaften im Stromnetz, die Notwendigkeit neuer Lösungen und die zu erwartenden Veränderungen im Energiemarkt.

v.l.n.r.: Gerhard Christiner, Technischer Vorstand der Austrian Power Grid AG, Jessica Thomsen, Head of Team Distributed Energy Supply and Markets am Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Sabine Loho, Moderatorin, Klimaschutzministerin Leonore Gewessler, Alfons Haber, Vorstand der E-Control

© Klima- und Energiefonds/APA-Fotoservice/Reither



The Green 100 – Das Green Finance Event

2024 fand die zweite Ausgabe von „The Green 100“ statt. An diesem Tag drehte sich in der Hofburg einen Tag lang alles um das Thema „Green Finance“: Grüne Projekte und Investor:innen hatten die Möglichkeit sich zur Vernetzen und Besucher:innen wurde umfassendes Wissen zu ökologisch-nachhaltigen Anlageoptionen zur Verfügung gestellt.

Neben vielen anderen Aussteller:innen war auch der Klima- und Energiefonds mit einem Stand vertreten und informierte Interessierte über Förderangebote, Projekte und Publikationen.

© Klima- und Energiefonds/Montfort

Pressekonferenz

„Sanierteres Gründerzeithaus mit Grauwasseranlage“

Das Projekt „Kauergasse 2“ ist Teil des durch den Klima- und Energiefonds im Rahmen seiner Smart-City-Initiative geförderten Forschungsprojektes „Queen Gudrun II“. In dem knapp 130 Jahre alten Gebäude im 15. Wiener Gemeindebezirk wurde eine Dach- und Fassadenbegrünungen implementiert und es kommt die österreichweit erste innovative Grauwasseranlage zur Aufbereitung und Wiederverwendung von Abwasser zum Einsatz.

v.l.n.r.: Nicole Kirchberger, Abteilungsleiterin Klima- und Energiefonds, Klimaschutzministerin Leonore Gewessler, GF Helmut Schöberl, Schöberl & Pöll GmbH

© Klima- und Energiefonds/APA-Fotoservice/Leitner



Wahl der KEM-Manager:in und des KEM-Projekts des Jahres 2024

Bei der Hauptveranstaltung der Klima- und Energie-modellregionen (KEM) 2024 wurde das Projekt „EEG Faktura“ der KEM Mostlandl Hausruck, bei dem Energiegemeinschaften bei der Verwaltung und Abrechnung unterstützt werden, ausgezeichnet. Margit Krobath aus der KEM-Ökoregion Kaindorf wurde zur KEM-Managerin des Jahres gekürt.

v.l.n.r.: Margit Krobath, Managerin der Klima- und Energie-Modellregion „Ökoregion Kaindorf“ und David Wagner, Manager der KEM „Mostlandl Hausruck“

© Klima- und Energiefonds/APA-Fotoservice/Neumayer



Wahl des KLAR!-Managers und des KLAR!-Projekts des Jahres 2024

Rainer Leitner, Manager der Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!) „Bucklige Welt – Wechselnd“, wurde bei der Hauptversammlung von seinen KLAR!-Kolleg:innen zum diesjährigen KLAR!-Manager des Jahres gewählt. Projekt des Jahres wurde das Projekt „Borkenkäferspürhunde“ der KLAR! Murraum Leoben.

v.l.n.r.: Rainer Leitner, Manager KLAR! Bucklige Welt – Wechselnd und Bernd Vogl, Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

© Klima- und Energiefonds

Dialogforum „Klimaneutrale Stadt“

Beim Dialogforum in Salzburg trafen sich jene 35 Städte, die zum Zeitpunkt an der Mission „Klimaneutrale Stadt“ teilnahmen. Städte-Vertreter:innen tauschten Know-how und funktionierende Strategien und Maßnahmen aus, die zur Erreichung der Klima- und Energieziele beitragen. Durch die Vernetzung und das Lernen voneinander legten die Pionierstädte einen weiteren Grundstein für die Entwicklung klimawirksamer Lösungen für die Energie- und Mobilitätswende.

Bernd Vogl, Geschäftsführer des Klima- und Energiefonds und Klimaschutzministerin Leonore Gewessler beim feierlichen Abschluss der Klimaneutralitätsfahrpläne der Pionier-Kleinstädte der 1. Welle mit den jeweiligen Städte-Verteter:innen.

© Nina Mostegl



AIT Technology Talks

Workshop „Wasserstofftechnologien ‚Made in EU‘: Chancen und Herausforderungen“

Im Rahmen der AIT Technology Talks hostete der Klima- und Energiefonds einen Workshop, der sich mit den Herausforderungen und Chancen für grüne Wasserstofftechnologien „Made in Europe“ beschäftigte und dabei dem Publikum die Chance bot, auf der Bühne mitzudiskutieren.

v.l.n.r.: Podiumsdiskussion mit einem Teilnehmer aus dem Publikum, Jürgen Rechberger, Vice President – Hydrogen & Industrial Energy AVL, Maria Leis, Senior Associate Europe Breakthrough Energy, Sigrid Karl, Bundes Jugend Vertretung, Peter Eisenköck, Managing Director Andritz und der Moderatorin Eva Stanzl.

© Klima- und Energiefonds/Katharina Schiffel



CliA – Österreichischer Staatspreis für Klimawandelanpassung

Der Preis wurde 2024 erstmalig vom Klimaschutzministerium in Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds verliehen und vom Umweltbundesamt fachlich begleitet. Ausgezeichnet wurden erfolgreich umgesetzte Klimawandelanpassungsprojekte in den Kategorien Hochwasser/Starkregen, Trockenheit, Hitze sowie der Sonderkategorie Forschung.

Geschäftsführerin des Umweltbundesamts Hildegard Aichberger, Klimaschutzministerin Leonore Gewessler und Klima- und Energiefonds-Geschäftsführer Bernd Vogl in der Mitte der Bühne mit den Gewinner:innen von CliA und den am Staatspreis beteiligten Personen vom Klima- und Energiefonds, BMK und UBA.

© Klima- und Energiefonds/APA-Fotoservice/Haslinger

3.0 Geschäftsergebnis, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gemäß § 4 (1) KLI.EN-FondsG werden die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel aufgebracht durch:

- 1. Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt,
- 2. sonstige öffentliche und private Zuwendungen,
- 3. Erträgen von veranlagten Fondsmitteln sowie
- 4. sonstige Einnahmen.

Für das Jahresprogramm 2024 wurden dem Klima- und Energiefonds vom Bund Mittel in der Höhe von 657.150.000 Euro zur Verfügung gestellt.

3.1 Fördervolumen

Das kumulierte Fördervolumen verteilt auf die Programmlinien lt. § 3. (1) KLI.EN-FondsG stellt sich per 31.12.2024 wie folgt dar:

Tabelle 1 (alle Zahlen in Mio. Euro)

Fördervolumen in Mio. Euro				
Programmlinien	Fördervolumen kumuliert nationale und EU-Mittel 2007-2024	geleistete Auszahlungen nationale Mittel 2007-2024	geleistete Auszahlungen EU-Mittel 2007-2024	offene Auszahlungen nationale und EU-Mittel 2007-2024
Forschung	981	741	1	239
Verkehr	1.008	582	7	419
Markt	1.626	842	22	762
Bewusstseinsbildung	18	16	-	2
Summe	3.633	2.181	30	1.422

Anm.: In Tabelle 1 sind die Abwicklungskosten, Geschäftsstellenkosten, programmbegleitende Maßnahmen sowie strategische Maßnahmen nicht enthalten.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt Förderungen und Aufträge in der Höhe von rund 604 Mio. Euro vergeben:

Tabelle 2 (alle Zahlen in Mio. Euro)

Programmlinien	Förderhöhe
Forschung	60
Verkehr	188
Markt	355
Bewusstseinsbildung	1
Summe	604

Der Unterschied zum beschlossenen Jahresbudget ist damit zu erklären, dass zum einen einige Ausschreibungen des Jahresprogramms 2024 noch laufen und somit zum Teil noch keine Förderungen vergeben wurden, zum anderen, dass aus demselben Grund 2024 Förderungen zu älteren Jahresprogrammen gewährt wurden. Weiters sind aus dem Jahresbudget administrative Kosten zu decken.

3.2 Geschäftsstelle

Gemäß § 2 (5) KLI.EN-FondsG hat der Fonds für den sich aus der Besorgung der Fondsgeschäfte ergebenden Aufwand (Sach- und Personalaufwand) selbst aufzukommen, d.h. die administrativen Aufwendungen der Geschäftsstelle sowie der Abwicklungsstellen werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget getragen. Der Zuschuss des BMK zur Geschäftsstelle¹ betrug im Jahr 2024 5.230.000,- Euro (2023: 4.400.000,- Euro).

Die Aufwendungen der Geschäftsstelle stellten sich 2024 wie in Tabelle 3 dar:

¹ Inklusive Zuwendung aus der UG43 für den Betrieb der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften (2024: Euro 430.000; 2023: Euro 310.000) sowie für die Koordinierungsstelle für Energiearmut (2024: EUR 1.000.000; 2023: EUR 140.000)

Tabelle 3

1-12/2024 in TEUR	IST	BUDGET	Abw. abs.	Abw. in %
1. Zuwendungen für die Geschäftsstelle ²	5.346,00	6.130,00	-784,00	-13 %
Davon abgegrenzte Zuwendungen	116,00	900,00		
2. Sonstige betriebliche Erträge u. Umsatzerlöse	10,71	10,00	0,71	7 %
3. Personalaufwand	-3.422,03	-3.860,00	437,97	-11 %
4. Abschreibungen	-67,90	-75,00	7,10	-9 %
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.846,23	-2.205,00	358,77	-16 %
Summe Aufwendungen (Pos. 3-5)	-5.336,16	-6.140,00	803,84	-13 %
6. Betriebserfolg	20,55	0,00	20,55	
7. Zinsen und ähnliche Erträge	9,25	0,00		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00		
9. Finanzerfolg	9,25	0,00		
10. Jahresüberschuss	29,80	0,00	29,80	
11. Gewinnvortrag	324,04	0,00		
12. Bilanzgewinn	353,84	0,00	353,84	

Anm.: Werte auf die zweite Kommastelle gerundet – Rundungsdifferenzen möglich

3.3 Zweigniederlassungen

Der Klima- und Energiefonds hat keine eigenen Zweigniederlassungen. Der Fonds bedient sich zur operativen Abwicklung der Fördervergabe der folgenden Abwicklungsstellen:

- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien
- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG), Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, 1020 Wien (An die SCHIG wurden im Jahr 2023 jedoch keine neuen Förderprojekte zur Abwicklung übergeben.)
- Umweltbundesamt GmbH (UBA), Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

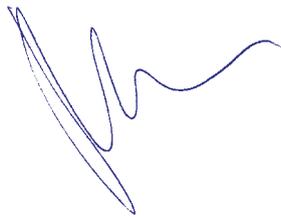
Darüber hinaus kooperiert der Klima- und Energiefonds mit der Agrarmarkt Austria bei Projekten, die aus EU-Mitteln im Rahmen des Programms LE 14-20, das um zwei Jahre verlängert wurde, kofinanziert werden.

² Inklusive Zuwendung aus der UG 43 für den Betrieb der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften (2024: EUR 430.000; 2023: EUR 310.000) und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (2024: EUR 1.000.000; 2023: EUR 140.000)

4.0 Ausrichtung und voraussichtliche Entwicklung des Fonds 2025

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Jahresberichts war das Bundesbudget für 2025 noch nicht von der Regierung beschlossen. Daher hat das Präsidium des Klima- und Energiefonds auch das Jahresprogramm 2025 noch nicht genehmigt. Inhaltlich ist geplant, die Schwerpunkte aus 2024 weiterzuführen. Bewährte Programme sollen fortgesetzt oder basierend auf bisherigen Erfahrungen und neuen Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden.

Wien am 17.3.2025



Mag. Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Anhang

JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2024

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES
JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31.12.2024
des
Klima- und Energiefonds

1190 Wien
Leopold-Ungar-Platz 2/Stiege 1/4. OG/Top 142

Wien, 25. 3. 2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresrechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresrechnungsabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresrechnungsabschluss	I
bestehend aus: Jahresrechnungsabschluss zum 31.12.2024 Anhang zum Jahresrechnungsabschluss zum 31.12.2024	
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Leitungsorgans des
Klima- und Energiefonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses zum 31.12.2024 des

**Klima- und Energiefonds,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss vom 27.9.2023 des Klima- und Energiefonds, Wien, wurden wir vom Aufsichtsorgan für die Funktionsperiode von 2023 bis 2026 zum Abschlussprüfer bestellt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) handelt es sich beim geprüften Fonds um einen Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, dem Jahresrechnungsabschluss inklusive Anhang zum Jahresrechnungsabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Das KLI.EN-FondsG enthält keine Vorschriften nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen der Fonds den Jahresrechnungsabschluss aufzustellen hat. Im Jahr der Gründung wurde daher beschlossen, den Jahresrechnungsabschluss nach den Regelungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung zu erstellen.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Abs. 2 KLI.EN-FondsG.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresrechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und von Rechnungsprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresrechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum März 2025 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Harald Micheli, MA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Fondsprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung als Stiftungsprüfer und Rechnungsprüfer ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresrechnungsabschlusses sind im Jahresbericht und im Anhang des Jahresrechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der gesetzlichen Vertreter im Jahresbericht und im Anhang des Jahresrechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresrechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Fonds hat einen Bundes Public Corporate Governance-Bericht gemäß Punkt 15.1.1. des B-PCGK aufgestellt. Die materielle Prüfung des Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Gemäß 14.3.8.2. des Bundes Public Corporate Governance Kodex ist im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und/oder vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresrechnungsabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen gemäß 14.3.8.5 des Bundes Public Corporate Governance Kodex berichten wir gesondert.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die für Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Fonds erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN GEMÄß § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Fondsprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gründungserklärung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresrechnungsabschluss des Klima- und Energiefonds, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresrechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzanlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den unternehmensrechtlichen Vorschriften und den im Anhang angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Fondsprüfers für die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des KLI.EN-FondsG und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

SONSTIGE INFORMATION

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Jahresbericht, ausgenommen den Jahresrechnungsabschlusses und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresrechnungsabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresrechnungsabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresrechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KLI.EN-FondsG unter Anwendung der in den Erläuterungen dargestellten Grundsätzen. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresrechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresrechnungsabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES FONDSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresrechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresrechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresrechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresrechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresrechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 25.3.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Harald Horst Micheli, 26.03.2025 11:45
qualifiziert elektronisch signiert

ppa. Harald Micheli, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.



JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2024

KLIMA- UND ENERGIEFONDS
WIEN
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

AKTIVA	31. Dez. 2024	31. Dez. 2023	PASSIVA	31. Dez. 2024	31. Dez. 2023
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. FONDSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Bilanzgewinn	353.840,13	324
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0	<i>davon Gewinnvortrag</i>	324.040,20	208
II. Sachanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	262.040,49	281	1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0	2. sonstige Rückstellungen	148.404,23	183
	<u>262.040,49</u>	<u>281</u>		<u>148.404,23</u>	<u>183</u>
B. FORDERUNGEN AUS FÖRDERPROGRAMMEN			C. VERBINDLICHKEITEN AUS FÖRDERPROGRAMMEN		
I. Vereinbarte Fördermittel aus Jahresteilprogrammen, die noch nicht angefordert wurden	1.425.611.883,81	1.135.423	1. Angeforderte, noch nicht ausbezahlte Fördermittel und Entgelte	1.689.779,13	8.181
II. Bankguthaben aus Fördermitteln	3.791.873,31	3.373	2. Vereinbarte Fördermittel aus Jahresteilprogrammen, die noch nicht angefordert wurden	1.426.654.201,10	1.130.356
	<u>1.429.403.757,12</u>	<u>1.138.796</u>	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Förderprogramme <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	810.189,98	363
				<u>810.189,98</u>	<u>363</u>
				<u>1.429.154.170,21</u>	<u>1.138.900</u>
C. UMLAUFVERMÖGEN			D. VERBINDLICHKEITEN		
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.170,41	0	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	351.205,35	91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	351.205,35	91
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	8.408,34	33	2. sonstige Verbindlichkeiten	68.068,56	194
	0,00	0	<i>davon aus Steuern</i>	19.298,67	52
	<u>8.408,34</u>	<u>33</u>	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	5.902,22	65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.093.269,70	1.457	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>68.068,56</u>	<u>194</u>
	<u>1.115.848,45</u>	<u>1.490</u>		<u>419.273,91</u>	<u>285</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	78.042,42	25	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>419.273,91</u>	<u>285</u>
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	784.000,00	900
SUMME AKTIVA	<u><u>1.430.859.688,48</u></u>	<u><u>1.140.592</u></u>	SUMME PASSIVA	<u><u>1.430.859.688,48</u></u>	<u><u>1.140.592</u></u>

25.3.2025

Datum

Mag. Bernd Vogl

KLIMA- UND ENERGIEFONDS
WIEN
**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 01. JÄNNER BIS 31. DEZEMBER 2024**

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> TEUR
1. Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien		
a) BMK - UG 43	3.330.000,00	2.425
b) BMK - UG 41	1.900.000,00	1.975
c) abgegrenzte Zuwendungen	<u>116.000,00</u>	<u>(400)</u>
	5.346.000,00	4.000
2. Umsatzerlöse	10.710,00	65
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	==	<u>57</u>
	--	<u>57</u>
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	(2.750.789,62)	(2.193)
b) soziale Aufwendungen	(671.237,64)	(521)
aa) Aufwendungen für Altersversorgung	(15.500,04)	(16)
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	(41.922,94)	(33)
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge	<u>(526.552,74)</u>	<u>(404)</u>
	(3.422.027,26)	(2.714)
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(67.902,76)	(70)
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	(1.846.227,43)	(1.227)
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)	<u>20.552,55</u>	<u>111,00</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.247,38	5
9. Zwischensumme aus Z 8 (Finanzerfolg)	<u>9.247,38</u>	<u>5</u>
10. Ergebnis vor Steuern	<u>29.799,93</u>	<u>116</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>29.799,93</u>	<u>116</u>
12. Jahresüberschuss	<u>29.799,93</u>	<u>116</u>
13. Gewinnvortrag	324.040,20	208
14. Bilanzgewinn	<u><u>353.840,13</u></u>	<u><u>324</u></u>



Anhang zum Jahresrechnungsabschluss per 31. Dezember 2024

1.0 Rechtliche Grundlagen

1.1 Gründung

Der Fonds wurde am 6. Juli 2007 durch das Klima- und Energiefondsgesetz (BGBl. I Nr. 40/2007 vom 6. Juli 2007 KLI EN-FondsG) errichtet. Der Fonds ist ein Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Novellierungen erfolgten mit BGBl. I Nr. 37/2009 vom 7. April 2009 und mit BGBl. I Nr. 58/2017 vom 25.04.2017 und mit BGBl. I Nr. 37/2018 vom 16. Mai 2018.

1.2 Sitz und Gegenstand des Fonds

Gemäß § 2 (2) KLI.EN-FondsG ist der Sitz des Fonds Wien.

Der Fonds wurde zum Zweck der Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 KLI.EN-FondsG errichtet.

In §1 KLI.EN-FondsG werden als Ziele des Klima- und Energiefonds definiert, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie zu leisten.

1.3 Steuerliche Verhältnisse

Der Fonds ist gemäß § 13 KLI.EN-FondsG von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

1.4 Anteilseigner

Der Klima- und Energiefonds hat als Fonds bzw. Juristische Person öffentlichen Rechts keinen Anteilseigner. Die Rechte und Pflichten des Anteilseigners laut B-PCGK, soweit sie auf den Klima- und Energiefonds angewendet werden können, nimmt das Präsidium wahr.

1.5 Finanzierung

Die Finanzierung des Klima- und Energiefonds erfolgt in erster Linie aus Bundesmitteln, die ihm gemäß Präsidiumsbeschluss zum jeweiligen Jahresbudget von BMK - UG 43 (vormals BMNT) und BMK - UG 41 (vormals BMVIT) gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 KLI.EN FondsG zur Verfügung gestellt werden.

2.0 Allgemeine Angaben

Im KLI.EN-FondsG gibt es keine Hinweise nach welcher Rechtsnorm der Klima- und Energiefonds diesen Jahresrechnungsabschluss aufzustellen hat. Im Jahr der Gründung wurde daher beschlossen, den Jahresrechnungsabschluss nach den Regelungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung zu erstellen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden beachtet.

Auf die Anwendung der größenabhängigen Erleichterungen des § 242 UGB wurde, um eine möglichst hohe Publizität sicherzustellen, verzichtet.

Insbesondere wurde bei der Bewertung von der Fortführung des Fonds ausgegangen sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Dem Vorsichtsprinzip wurde durch Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken und drohender Verluste Rechnung getragen. Nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne wurden ausgewiesen.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Gemäß § 2 (4) KLI.EN-FondsG ist das Geschäftsjahr des Fonds das Kalenderjahr.

3.0 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger/außerplanmäßiger Abschreibungen im Jahresrechnungsabschluss ausgewiesen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Aufwendungen für Funktionserweiterungen im Zusammenhang mit entgeltlich erworbenen Individualsoftware wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert und unter dem Posten „Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen“ dargestellt.

	Nutzungsdauer
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1 - 10 Jahre

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger/außerplanmäßiger Abschreibungen im Jahresrechnungsabschluss ausgewiesen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

	Nutzungsdauer
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 10 Jahre

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

3.2 Umlaufvermögen

Forderungen sind zu Nennwerten angesetzt. Für erkennbare Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

3.3 Rückstellungen

Bei der Berechnung der **sonstigen Rückstellungen** ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen worden.

3.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.5 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen

a) Geschäftsstelle

Der Geschäftsstellenzuschuss wird für jedes Wirtschaftsjahr auf Basis der Budgetplanung des Klima- und Energiefonds vom Präsidium festgelegt. Dieser Zuschuss stellt einen Aufwandszuschuss zur Deckung des Mittelbedarfs der Geschäftsstelle dar. Der Zuschuss ist nicht rückzahlbar. Der Ertrag wird in einem eigenen Posten „Zuwendung an die Geschäftsstelle von Ministerien“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

b) Förderprogramme

Für die Abwicklung der Förderprogramme beauftragt der Klima- und Energiefonds die Abwicklungsstellen gemäß § 19 KLI.EN-FondsG. Das Präsidium genehmigt die Förderprojekte und der Klima- und Energiefonds beauftragt daraufhin die Abwicklungsstellen mit der Durchführung der Abwicklung. Diese Mittel stellen aus Sicht des Klima- und Energiefonds einen durchlaufenden Posten dar. Daher werden die zugesagten Fördermittel nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, sondern als Forderungen gegenüber den Ministerien einerseits und andererseits als Verbindlichkeit gegenüber den Abwicklungsstellen erfasst und in einem eigenen Hauptposten in der Bilanz ausgewiesen. Abwicklungskosten der Abwicklungsstellen werden analog zu den an die Förderwerber:innen auszahlenden Fördergeldern behandelt.

Forderungen aus programmbegleitenden und strategischen Maßnahmen unterscheiden sich dadurch von den Fördermitteln für Förderprogramme, dass diese für die Programmentwicklung und Bewusstseinsbildung verwendet werden. Aufgrund der engen Verknüpfung mit den Fördermitteln für Förderprogramme erfolgt die Darstellung analog zu den Fördermitteln aus Förderprogrammen in denselben Hauptposten der Bilanz.

c) Treuhandkonten

Fördermittel, die auf Treuhandkonten bei den Abwicklungsstellen überwiesen und von den Abwicklungsstellen noch nicht an Förderwerber:innen ausbezahlt wurden, reduzieren die Verbindlichkeiten gegenüber den Abwicklungsstellen. Daher werden Treuhandkonten im Jahresrechnungsabschluss nicht erfasst und ausgewiesen.

4.0 Aufgliederungen und Erläuterungen zu Posten der Bilanz

4.1 Anlagevermögen

Zur Entwicklung der Posten des Anlagevermögens vgl. Anlage 1.

4.2 Umlaufvermögen

4.2.1 Forderungen

4.2.1.1. Sonstige Forderungen

Zusammensetzung:	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 TEUR
Sonstige	2.059,71	27
Vorauszahlung Gehälter	6.348,63	6
Summe	8.408,34	33

4.3 Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 TEUR
BAWAG 00096-050-923	1.092.191,71	1.455
Kassa	1.077,99	1
Summe	1.093.269,70	1.456

4.4 Rückstellungen

4.4.1 Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung:	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 TEUR
Noch nicht konsumierte Urlaube	62.963,82	75
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	37.425,37	37
Überstunden	20.210,60	24
übrige Rückstellungen	27.804,44	47
Summe	148.404,23	183

Die übrigen Rückstellungen betreffen, wie im Vorjahr, ausstehende Eingangsrechnungen.

4.5 Verbindlichkeiten

4.5.1 Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 TEUR
Finanzamt: Lohnsteuer	19.298,67	51
<i>Zwischensumme</i>	<i>19.298,67</i>	<i>51</i>
Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten	31.238,78	63
Gebietskrankenkasse	5.902,22	65
Sonstige	11.628,89	15
Summe	68.068,56	194

4.5.1.1. Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 TEUR
Lohnsteuer	19.298,67	51
Gehälter	31.238,78	63
Sozialversicherung	5.902,22	65
Sonstige	11.628,89	15
Summe	68.068,56	194

4.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Unter dem Posten „Passive Rechnungsabgrenzung“ sind abgegrenzte Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien für noch nicht realisierte, jedoch budgetierte Projekte aus dem laufenden Geschäftsjahr ausgewiesen, die in den folgenden Geschäftsjahren umgesetzt werden.

4.7 Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden 5 Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	350.983,75	1.826.533,54
Summe	350.983,75	1.826.533,54

5.0 Aufgliederungen und Erläuterungen zu Förderprogrammen

5.1 Forderungen aus Förderprogrammen

Gemäß § 4 (1) KLI.EN-FondsG werden die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel wie folgt aufgebracht:

1. Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt
2. sonstige öffentliche und private Zuwendungen
3. Erträge von veranlagten Fondsmitteln sowie
4. sonstige Einnahmen.

Forderungen, die aus den Punkten 1., 2. und 3. entstehen, werden unter dem Sonderposten Forderungen aus Förderprogrammen dargestellt.

In den Jahren 2007 bis 2024 wurden insgesamt Mittel in Höhe von EUR 3.839.174.813,47 im Rahmen des Fonds vergeben. Diese Mittel setzen sich aus dem zugesagten Fördervolumen (inklusive programmbegleitende Maßnahmen und Zinsen), den genehmigten aber noch nicht verausgabten Mitteln für begleitende Maßnahmen und Zuwendungen für die Geschäftsstelle zusammen. Zum Bilanzstichtag wurden von diesem Fördervolumen EUR 1.425.611.883,81 noch nicht von den Ministerien und der EU angefordert und überwiesen.

Die Differenz zwischen Aktivposten und Passivposten im Zusammenhang mit den Förderprogrammen ergibt sich aus den zum Stichtag noch nicht abgerechneten Zinserträgen sowie aus der Vorauszahlung für genehmigte aber noch nicht abgerechnete programmbegleitende Maßnahmen.

5.1.1 Bankguthaben aus Fördermitteln

	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 TEUR
1. BAWAG 00096-050-930 UG 43	2.826.215,60	1.184
2. ERSTE 294-190-409/00 UG 41	159.950,59	158
3. BAWAG 00096-051-661 UG 41	575.732,36	2.031
4. ERSTE 294-190-409/01 ¹⁾	229.974,76	0
Summe	3.791.873,31	3.373

Die Mittel auf diesen Konten sind für zukünftige Auszahlungen bestimmt.

¹⁾ Das im Jahr 2024 neu hinzugekommene Konto bei der Erste-Bank mit einem Saldo zum Stichtag 31.12.2024 iHv 229.974,76 EUR betrifft einen mit der Republik Österreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und dem Klima- und Energiefonds abgeschlossenen Vertrag über die gemeinsame Durchführung einer Studie mit einem Gesamtvolumen von maximal 900.000,00 EUR. Die Kosten werden von den jeweiligen Vertragsparteien auf Basis eines festgelegten Schlüssels getragen. Für die administrative Abwicklung (insbesondere Auszahlungen) ist der Klima- und Energiefonds zuständig. Die bereits von den Vertragsparteien erhaltenen aber noch nicht weitergeleiteten Fördermittel zum Stichtag 31.12.2024 sind für diese Studie zweckgewidmet, sodass auch ein entsprechender Passivposten in der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Förderprogramme in identer Höhe bilanziert wurde.

5.2 Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen

Die Geschäftsführung bediente sich im laufenden Geschäftsjahr gemäß § 19 KLI.EN-FondsG folgender Abwicklungsstellen zur Erledigung der operativen Abwicklung der Fördervergabe bzw. der Auftragserteilung:

- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) ²⁾
- Umweltbundesamt GmbH (UBA)

Verbindlichkeiten gegenüber diesen Abwicklungsstellen werden unter dem Sonderposten Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen dargestellt.

²⁾ Es werden keine neuen Projekte zur Abwicklung übergeben. Offene Förderungen und Abwicklungsentgelte wurden im Kalenderjahr 2024 endabgerechnet.

Die Verbindlichkeiten aus den Förderprogrammen 2007 bis 2024 können wie folgt den einzelnen Abwicklungsstellen zugeordnet werden:

	Stand Fördervolumen für 2007-2024 zum 31. Dez. 2024 EUR	davon bereits ausbezahlt EUR	davon angefordert EUR	davon noch nicht angefordert EUR
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	877.223.514,11	690.691.783,02	1.659.779,13	184.871.951,96
Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)	2.742.556.443,08	1.500.816.731,11	0,00	1.241.739.711,97
Schieneninfrastruktur- Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)	120.827.351,17	120.814.814,00	0,00	12.537,17
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS)	908.847,79	908.847,79	0,00	0,00
Umweltbundesamt	600.000,00	540.000,00	30.000,00	30.000,00
Summe Förderprogramme	3.742.116.156,15	2.313.772.175,92	1.689.779,13	1.426.654.201,10

6.0 Aufgliederungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

6.1 Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien

Die Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien für das Jahr 2024 beliefen sich auf EUR 1.900.000,00 (VJ: TEUR 1.975,0) vom BMK - UG 41 (vormals BMVIT) und EUR 1.900.000,00 (VJ: TEUR 1.975,0) vom BMK - UG 43 (vormals BMNT) sowie zusätzliche EUR 430.000,00 (VJ: TEUR 310,00) vom BMK-UG 43 für den Betrieb der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und EUR 1.000.000,00 (VJ: TEUR 140,00) für den Betrieb der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut.

6.2 Leistungen an betriebliche Mitarbeiter:innenvorsorgekassen

Im Posten sind Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeiter:innenvorsorgekassen in Höhe von EUR 41.922,94 (VJ: TEUR 33) enthalten.

6.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024 EUR	2023 TEUR
Öffentlichkeitsarbeit	578.602,18	323
Büroadministration	505.853,08	451
Fachliteratur und Studien	323.733,25	67
Fremdlieferungen und Leistungen	186.551,84	180
Rechnungswesen	108.243,47	94
Rechtsberatung	68.090,91	44
Aus- und Fortbildung	43.858,74	28
Reisekosten	31.293,96	40
Summe	1.846.227,43	1.227

6.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Abschlussstichtag gab es keine wesentlichen Ereignisse.

7.0 Organe, Arbeitnehmer:innen

Die **Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Arbeitnehmer:innen (vollzeit-äquivalent) inklusive Praktikant:innen** betrug:

	2024	2023
Angestellte inklusive Praktikantinnen	39	37
Gesamt	39	37

Die Organe des Fonds sind gemäß § 5 KLI.EN-FondsG das Präsidium, der Expertenbeirat, welcher ab 2018 fakultativ bestellt werden kann, und die Geschäftsführung. Im Jahr 2024 war kein Expertenrat bestellt.

Das **Präsidium** hatte im Geschäftsjahr folgende Mitglieder:

- Herr SC Dr. Jürgen Schneider
- Frau SC Henriette Spyra, MA

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse gemäß § 7 (10) KLI.EN-FondsG.

Mit den Mitgliedern des Präsidiums gab es im laufenden Geschäftsjahr weder Dienstleistungs- noch Werkverträge, auch keine sonstigen Geschäfte wurden zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und dem Klima- und Energiefonds abgeschlossen.

Im Geschäftsjahr war zur **Geschäftsführung**

- Herr Mag. Bernd Vogl (seit 02.01.2023)

bestellt.

An die Geschäftsführung wurden folgende Gesamtbezüge ausgezahlt:

Zusammensetzung:	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 TEUR
Geschäftsführung	155.906,02	157

Die Bezüge der Geschäftsführung werden im Voraus bezahlt, daher ist in der Bilanz eine Forderung in Höhe von EUR 6.348,63 (VJ TEUR 6) ausgewiesen.

Weder an Organe noch an Mitarbeiter:innen des Unternehmens wurden Kredite gewährt.

Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung und dem Klima- und Energiefonds wurden keine Geschäfte abgeschlossen.

Unterzeichnet durch die Geschäftsführung gemäß § 194 UGB:

25.3.2025

Wien, am

Mag. Bernd Vogl

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned to the right of the typed name 'Mag. Bernd Vogl'.

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Zugänge aus Umgründungen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	270.005,58	0,00	0,00	0,00	0,00	270.005,58	0,00
	<u>270.005,58</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>270.005,58</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen							
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung*)	604.236,63	49.243,65	0,00	29.929,67	0,00	623.550,61	262.040,49
	<u>604.236,63</u>	<u>49.243,65</u>	<u>0,00</u>	<u>29.929,67</u>	<u>0,00</u>	<u>623.550,61</u>	<u>262.040,49</u>
Summe	<u>874.242,21</u>	<u>49.243,65</u>	<u>0,00</u>	<u>29.929,67</u>	<u>0,00</u>	<u>893.556,19</u>	<u>262.040,49</u>

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 204 (1a) UGB

8.620,19

8.620,19

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 - Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagevermögen	kumulierte Abschreibungen						Stand 31.12.2024 EUR
	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Zugänge aus Umgründungen EUR	Abgänge EUR	Zuschreibungen EUR	Umbuchungen EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	270.005,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	270.005,58
	<u>270.005,58</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>270.005,58</u>
II. Sachanlagen							
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung*)	323.537,03	67.902,76	0,00	29.929,67	0,00	0,00	361.510,12
	<u>323.537,03</u>	<u>67.902,76</u>	<u>0,00</u>	<u>29.929,67</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>361.510,12</u>
Summe	<u>593.542,61</u>	<u>67.902,76</u>	<u>0,00</u>	<u>29.929,67</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>631.515,70</u>

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 204 (1a) UGB

8.620,19

8.620,19

KLIMA- UND ENERGIEFONDS

WIEN

GELDFLUSSRECHNUNG
(indirekte Methode)

	2024 EUR	2023 TEUR
1. Ergebnis nach Steuern	(18.082,57)	116
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis		
a) +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	67.902,76	70
b) +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	--	--
c) +/- Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	5.848,75	(25)
d) +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	(34.960,46)	(40)
e) +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	18.153,75	384
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis	38.862,23	506
4. Netto-Geldfluss aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit	38.862,23	506
5. Einzahlungen aus Anlagenabgängen (ohne Finanzanlagen)	--	--
6. Auszahlungen für Anlagenzugänge (ohne Finanzanlagen)	(49.243,65)	(91)
7. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	(49.243,65)	(91)
8. Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	--	--
9. Netto-Geldfluss aus Förderungen	65.844,56	(2.314)
10. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 4+7+8+9)	55.463,14	(1.899)
11. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	4.829.679,87	6.729
12. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.885.143,01	4.830
<i>davon aus Fördermitteln</i>	3.791.873,31	3.373

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

